

## SwissHoldings Sessionsticker Wintersession 2022

### Vorlagen (Titel klickbar)

#### Nationalrat

20.036 Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft) .....	2
22.026 Zivilprozessordnung. Änderung .....	3
22.035 Tonnagesteuer auf Seeschiffen. Bundesgesetz	5

#### Ständerat

20.036 Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft) .....	6
22.028 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Äthiopien .	7
22.033 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Armenien .	7
22.048 Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten ab 2023/2024. Einführung .....	8
22.050 Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG). Änderung (Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz) .....	9

**SwissHoldings**, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 61 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 66 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,8 Millionen Personen, rund 202'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

### Geschätzte LeserInnen

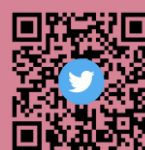
Zu Beginn der Wintersession 2022 übergibt Ihnen SwissHoldings seinen aktuellen Sessionsticker. Dieser gibt Ihnen einen Überblick über wichtige, in unseren Tätigkeitsbereich fallende Geschäfte, welche in der kommenden Session im National- und Ständerat behandelt werden. Mit dem Sessionsticker zeigen wir auf, worum es in den Geschäften geht und welche Haltung SwissHoldings dazu einnimmt.

Wir hoffen, Ihnen auch mit dieser Ausgabe nützliche Informationen weiterzugeben. Gerne nehmen wir Ihre Rückmeldung zum Ticker entgegen.

SwissHoldings  
**Geschäftsstelle**

**Kontakt:**  
Pascal Nussbaum  
Leiter Kommunikation &  
Public Affairs  
[pascal.nussbaum@swissholdings.ch](mailto:pascal.nussbaum@swissholdings.ch)  
031 358 68 63

Auf [LinkedIn](#) | [Twitter](#) folgen



## Nationalrat:

### **20.036 Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft)**

Behandlung am Montag, 5. Dezember

#### **Darum geht es**

Mit dem auf zwei Säulen basierenden Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft (OECD-Digitalbesteuerungsprojekt) wird die internationale Unternehmensbesteuerung angepasst. Beschlossen wird über diese vom rund 140 Staaten umfassenden "OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS" (IF).

In der Säule 2 sollen grosse Unternehmen in allen ihren Tätigkeitsstaaten einer Mindestbesteuerung von 15 Prozent unterliegen. Die Mindestbesteuerungsregeln sollen in Teilen bereits ab 2023 global eingeführt werden. Die EU-Kommission hat dazu bereits eine Umsetzungsvorlage präsentiert.

Die Vorlage wird in dieser Herbstsession zuerst vom Ständerat beraten. Die Lesung im Zweitrat sowie die allfällige Differenzbereinigung ist für die Wintersession (28. Nov. – 26. Dez.) vorgesehen. Die parlamentarische Beratung wird somit bereits in diesem Jahr abgeschlossen und von SwissHoldings inhaltlich eng begleitet werden. Die obligatorische Volksabstimmung zur Anpassung der Bundesverfassung wird im Juni 2023 stattfinden.

#### **Stand des Verfahrens**

Ständerat Herbstsession 2022: Annahme (44:0:1)

WAK-NR 25.10.22: Beschluss von 50/50-Modell mit Obergrenze von CHF 400.- (13:12)

WAK-NR 15.11.22: Annahme in der Gesamtabstimmung

#### **Position SwissHoldings**

#### **SwissHoldings empfiehlt, bei der Frage der Verteilung der Ergänzungssteuereinnahmen das 75/25-Modell zu unterstützen (=Minderheit III Walti)**

Die neue Mindeststeuer von 15 Prozent richtet sich gezielt gegen einen der wichtigsten Standortfaktoren der Schweiz – die attraktiven kantonalen Gewinnsteuersätze. Diese sind massgeblich dafür verantwortlich, dass internationale Unternehmen profitable Aktivitäten in der Schweiz ausüben und die meisten Kantone, aber auch der Bund, in den letzten Jahrzehnten stark wachsende Steuereinnahmen erzielten. Der Wegfall dieses Standortfaktors und der mit dem OECD-Projekt verbundene Wandel des internationalen Standortwettbewerbs, stellt Kantone vor neue Herausforderungen.

SwissHoldings ist überzeugt, dass die Kantone diese meistern und sich auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen können, wenn ihnen die dafür notwendigen Werkzeuge an die Hand gegeben werden. Eine 75/25 Verteilung der Ergänzungssteuern würde dieses Kriterium erfüllen.

## Nationalrat:

### [22.026](#) Zivilprozessordnung. Änderung

Behandlung am Montag, 12. Dezember 2022

#### Darum geht es

Der Bundesrat will die Praxistauglichkeit der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) mit punktuellen Änderungen verbessern. Er möchte insbesondere Privaten und Unternehmen den Zugang zum Gericht erleichtern und damit die Rechtssicherheit verbessern.

Hervorzuheben ist die wichtige Einführung eines Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen. Der Bundesrat sieht in seinem Entwurf eine sinnvolle Kompromissbestimmung vor (Art. 160a E-ZPO; vgl. auch parl. Iv. Markwalder [15.409](#) «Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen»).

Obschon das Parlament den technisch überzeugenderen Entwurf des Bundesrates grundsätzlich enger fassen möchte, strich der Nationalrat das vom Ständerat eingefügte problematische Erfordernis der Gegenseitigkeit. Die vom Nationalrat entschiedene Fassung sieht im Wesentlichen vor, dass bei Handelsgesellschaften in Bezug auf die Tätigkeit ihres unternehmensinternen Rechtsdienstes eine Partei die Mitwirkung verweigern kann und Unterlagen nicht herausgeben muss, wenn der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein Anwaltspatent verfügt und die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde.

Nachdem der Ständerat in der Herbstsession eine erste Differenzbereinigung vornahm, hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates RK-NR beschlossen, sich in der Frage des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristinnen und -juristen dem Ständerat anzuschliessen.

#### Stand des Verfahrens

Ständerat Sommersession 2021: Annahme (39:0)

Nationalrat Sondersession 2022: Annahme (183:1:2)

Ständerat Herbstsession 2022: Spricht sich Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes aus (24:20)

RK-NR 11.11.22: Spricht sich ebenfalls für Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen aus

#### Position SwissHoldings

Nach der bisherigen Beratung spricht sich das Parlament nebst der technischen Modernisierung insbesondere für die wichtige Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristinnen und -juristen aus. SwissHoldings begrüsst diesen Entscheid, womit sichergestellt werden soll, dass im Ausland tätige Schweizer Unternehmen die gleichen Verfahrensgarantien haben wie Unternehmen vor Ort, etwa in den USA.

Die Differenzen in der Revision der Zivilprozessordnung sind weiter bereinigt. Insbesondere sieht der Ständerat dem von ihm eingefügten problematischen Erfordernis der Gegenseitigkeit wieder ab. Die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristinnen und -juristen in die schweizerische Rechtsordnung ist damit in Reichweite.



## Nationalrat:

### [22.035](#) Tonnagesteuer auf Seeschiffen. Bundesgesetz

Behandlung am Dienstag, 13. Dezember 2022

#### Darum geht es

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen künftig pauschal anhand der Nettoraumzahl (Ladekapazität) besteuert werden können. In der Europäischen Union (EU) kennen 21 Länder eine solche Regelung. Die Gewinnermittlung nach Ladekapazität führt zu einer vergleichsweise tiefen Steuerbelastung für profitable Unternehmen. Die Einführung der Tonnagesteuer ist ein Mittel, den Standort Schweiz für Seeschiffahrtsunternehmen attraktiv zu gestalten. Die Vorlage lehnt sich in zentralen Bereichen an die bestehenden Tonnagesteuerregelungen in der EU an. Die Tonnagesteuer ist freiwillig.

#### Stand des Verfahrens

WAK-NR 15.11.22: Annahme (15:10)

#### Position SwissHoldings

**SwissHoldings unterstützt die von der WAK-NR empfohlene Massnahme zur Einführung einer Tonnage Tax, welche sich eng an die bestehende EU-Regulierung anlehnt.**

Heute verfügen praktisch alle Schiffahrtsnationen über eine Tonnagesteuer. Diese ist international akzeptiert und auch mit den Vorgaben der OECD bezüglich der künftigen Mindestbesteuerung konform.

Mit der Einführung einer freiwilligen Tonnage Tax werden für die Schweizer Anbieter gegenüber dem Ausland gleichgestellt und heute bestehende steuerlichen Wettbewerbsnachteile eliminiert.

SwissHoldings sieht zwar prinzipiell nicht ein, weshalb Schiffahrtsunternehmen unterschiedliche steuerliche Gewinnbemessungsregeln kennen als der Rest der Wirtschaft. Da die separate Tonnagesteuer von der OECD sogar abgesegnet wurde und international breite Unterstützung geniesst, ist nicht einzusehen, weshalb die Schweiz ihre Schiffahrtsunternehmen gegenüber Konkurrenzstandorten steuerlich benachteiligen sollte. Die Schweiz sollte auf eine solche Besteuerung erst verzichten, wenn dies auch all die anderen Staaten tun. Sollte eine grosse Nation wie die USA je auf internationaler Ebene die Abschaffung der Steuer fordern, sollte sich die Schweiz entsprechenden Bemühungen nicht widersetzen.

## Ständerat:

[20.036](#) Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft)

Behandlung am Montag, 5. Dezember

Siehe Nationalrat S. 2.

## Ständerat:

[22.028](#) Doppelbesteuerung. Abkommen mit Äthiopien

[22.033](#) Doppelbesteuerung. Abkommen mit Armenien

Behandlung am Montag, 5. Dezember 2022

### Darum geht es

Die Schweiz und **Äthiopien** haben am 29. Juli 2021 in Addis Abeba ein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen unterzeichnet. Mit dem Abkommen kann erstmals das schweizerische Abkommensnetz in Ostafrika ausgebaut werden.

Das DBA-Änderungsprotokoll mit **Armenien** wurde am 12. November 2021 unterzeichnet. Das DBA geht auf das Jahr 2006 zurück und wurde in der Zwischenzeit nie aktualisiert. Zwischenzeitlich unterzeichnete die Schweiz das BEPS-Übereinkommen, an welches das DBA nun angepasst wird.

### Stand des Verfahrens

Nationalrat Herbstsession 2022: Annahme DBA Äthiopien (130:31:17), Annahme DBA Armenien (136:30:17)

WAK-SR 07.11.22: Annahme DBA Äthiopien und DBA Armenien (je einstimmig)

### Position SwissHoldings

SwissHoldings unterstützt den Abschluss eines **DBA mit Äthiopien**. Das Abkommen gewährleistet Rechtssicherheit und Rahmenbedingungen, welche sich vorheilig auf die Wirtschaftsbeziehungen auswirkenden werden. Es gewährt der Schweizer Wirtschaft konkurrenzfähige Bedingungen im Vergleich zu anderen Industriestaaten (z.B. Residualsatz für Konzerndividenden, für Zinsen und für Lizenzgebühren von jeweils 5 %, Schiedsklausel sobald Äthiopien eine solche mit einem anderen Staat vereinbart).

SwissHoldings unterstützt ebenfalls die Anpassung des heutigen **DBA mit Armenien** an den BEPS-Mindeststandard von OECD und G20 und an den internationalen Standard zum Informationsaustausch auf Anfrage. Ausserdem begrüssen wir die Einführung des Nullsatzes für Konzerndividenden (Beteiligung 50% am Kapital, Haltedauer 1 Jahr, Mindestinvestition in ausschüttende Gesellschaft von 2 Mio. Franken) und die Erleichterungen beim Dividendenresidualsatz von 5 Prozent (Beteiligung 10% am Kapital, Mindestinvestition in ausschüttende Gesellschaft von 100'000 Franken).

## Ständerat:

### [22.048](#) Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten ab 2023/2024. Einführung

Behandlung am Donnerstag, 8. Dezember 2022

#### Darum geht es

Die rechtlichen Grundlagen für den AIA sind per 1. Januar 2017 in Kraft getreten und Stand heute tauscht die Schweiz Daten mit 108 Partnerstaaten aus.

Am 18. Mai 2022 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten (AIA) mit folgenden 12 weiteren Staaten:

Ecuador, Georgien, Jamaika, Jordanien, Kenia, Marokko, Moldova, Montenegro, Neukaledonien, Thailand, Uganda und Ukraine.

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, dieser Ausdehnung des Netzwerks zuzustimmen, damit der AIA mit den genannten 12 Staaten ab 2023 in Kraft treten kann.

#### Stand des Verfahrens

Nationalrat Herbstsession 2022: Annahme (138:51)

WAK-SR 07.11.22: Zustimmung (einstimmig)

#### Position SwissHoldings

SwissHoldings unterstützt die Einführung des Automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit den genannten 12 Ländern. Die Schweiz hat ein grosses Interesse, dass der AIA mit einer möglichst grossen Zahl von Staaten vereinbart werden kann und auch diese sich an der Standardumsetzung beteiligen. Unsere Mitgliedunternehmen des Industriesektors sind vom Austausch nur sehr beschränkt betroffen.



## Ständerat:

**[22.050](#) Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG). Änderung (Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz)**

Behandlung am Montag, 5. Dezember 2022

### Darum geht es

Der Bundesrat erliess unmittelbar gestützt auf Artikel 184 der Bundesverfassung am 30. November 2018 die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur (Schutzmassnahme), nachdem die Europäische Kommission die im Recht der Europäischen Union (EU) vorgesehene Börsenäquivalenz für die Schweiz bis zu diesem Datum nicht verlängert hatte. Die Schutzmassnahme stellt sicher, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können.

Damit die Schutzmassnahme nicht ersatzlos ausläuft, hat der Bundesrat im Sommer 2022 die Überführung der Schutzmassnahme in das Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) dem Parlament zur Zustimmung unterbreitet.

### Stand des Verfahrens

WAK-SR 10.10.22: Zustimmung (einstimmig)

### Position SwissHoldings

SwissHoldings begrüsst die geplante Überführung der Börsenschutzmassnahme in ordentliches Recht. Die Schutzmassnahme ist sinnvoll, zielführend und möglichst bald umzusetzen. Sie trägt dazu bei, dass EU-Wertpapierfirmen weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Handelsplätzen handeln können, womit die Funktionsweise des Schweizer Kapitalmarktes gewahrt bleibt.